



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für den
Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“
(Entwurf)**

16. Dezember 2021

Dipl. Ing. (FH) Landschaftsplanung u. Naturschutz Tobias Rauth

Auftraggeber:

Büro für Stadtplanung GbR
Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstr. 16
06844 Dessau-Roßlau

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Aufgabenstellung	5
2.	Beschreibung des Vorhabens	7
3.	Gesetzliche Grundlagen.....	7
4.	Fachliche Grundlagen	10
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	13
5.1	Baubedingte Auswirkungen	13
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen	13
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	13
6.	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	14
6.1	Brutvögel	14
6.2	Rastvögel	17
6.3	Feldhamster	24
6.4	Zauneidechse	27
7.	Relevanzprüfung	28
8.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten.....	39
8.1	Vögel	39
8.2	Zauneidechse	46
9.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	49
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung	49
9.2	Maßnahmen zur Förderung der Artbestände	52
10.	Zusammenfassung.....	53
11.	Literatur.....	54
12.	Fotodokumentation	57

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Termine und Zeiten der Brutvogelkartierung 2021 mit Angaben zum Wetter	14
Tabelle 2:	Brutvogelarten und deren Bestände im Untersuchungsgebiet mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus	15
Tabelle 3:	Termine und Zeiten der Rastvogelerfassung 2021 mit Angaben zum Wetter	18
Tabelle 4:	Zug- und Rastvögel des UG 2021	22
Tabelle 5:	Relevanztabelle der vorkommenden Arten der Artenschutzliste	29
Tabelle 6:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Übersicht B-Plan (Quelle: BfS 2021)	6
Abbildung 2:	Reviere bzw. Brutplätze wertgebender Brutvögel im Geltungsbereich des B-Planes	16
Abbildung 3:	Verteilung der Hamsterprobeflächen sowie Nachweise der Zauneidechse im Gebiet	26
Abbildung 4:	Siebdruck auf Glasfläche (Quelle: LINDEINER et al. 2010)	50
Abbildung 5:	Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNE) mit flächig bedruckten Fenstern und Fassadenteilen (Quelle: Lindeiner et al. 2010)	50
Abbildung 6:	Mit Streifenmuster markierte Glasflächen (aus WUA 2021)	51
Abbildung 7:	Lage der CEF-Maßnahme Lerchenfenster zum B-Plangebiet	52
Abbildung 8:	Beispiel für ein Lerchenfenster	53
Abbildung 9:	Ansicht einer ungenutzten Gras- und Staudenflur im westlichen Grenzverlauf des Geltungsbereiches des B-Plans mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse	57
Abbildung 10:	Ansicht einer Baumhecke im nördlichen Verlauf des Untersuchungsgebietes ...	57
Abbildung 11:	Brutplatz des Turmfalken in einem verlassenen Krähennest im Nordwesten des UG	58
Abbildung 12:	Hamstererfassung auf Rapsacker im Westen des UG (PF 3)	58
Abbildung 13:	Senkrecht verlaufende ältere Rammkernsondierung (Bodenanalyse) auf Rapsacker, mit einem Durchmesser von ca. 4 cm	59
Abbildung 14:	Ansicht einer Hamsterprobefläche (PF 1) auf abgeerntetem Getreideacker (Gerste)	59

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schkopau beabsichtigt auf einem Gelände der Gemarkung Ermlitz Flur1 den Neubau eines Gewerbeparks sowie die Errichtung von LKW- und PKW-Stellplätzen. Im Rahmen der B-Planerstellung „Gewerbegebiet Airportpark 2“ ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zu erstellen.

Anhand der Ergebnisse der im Jahr 2021 erfolgten Kartierungen sowie einer Potenzialeinschätzung (worst-case-Abschätzung) werden artenschutzrechtliche Auswirkungen des Vorhabens auf relevante Artengruppen geprüft.

Die LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH wurde beauftragt, den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) zu erstellen. Der Untersuchungsumfang wurde mit der unteren Naturschutzbehörde (Frau Rohde, E-Mail vom 16.11.2020) sowie mit dem Auftraggeber abgestimmt und wie folgt festgelegt:

- Erfassung Brutvögel innerhalb des Geltungsbereichs (Revierkartierung nach SÜDBECK) an 5 Terminen,
- Kartierung Rast- und Zugvögel (1.000 m Radius) an 10 Terminen,
- Kartierung Hamster Präsenznachweis (mittels Probeflächen und Transekte) innerhalb des Geltungsbereichs.

Alle weiteren Artengruppen werden anhand einer Habitatpotenzialabschätzung hinsichtlich ihres Vorkommens beurteilt und weiter als worst-case-Betrachtung artenschutzrechtlich beurteilt.

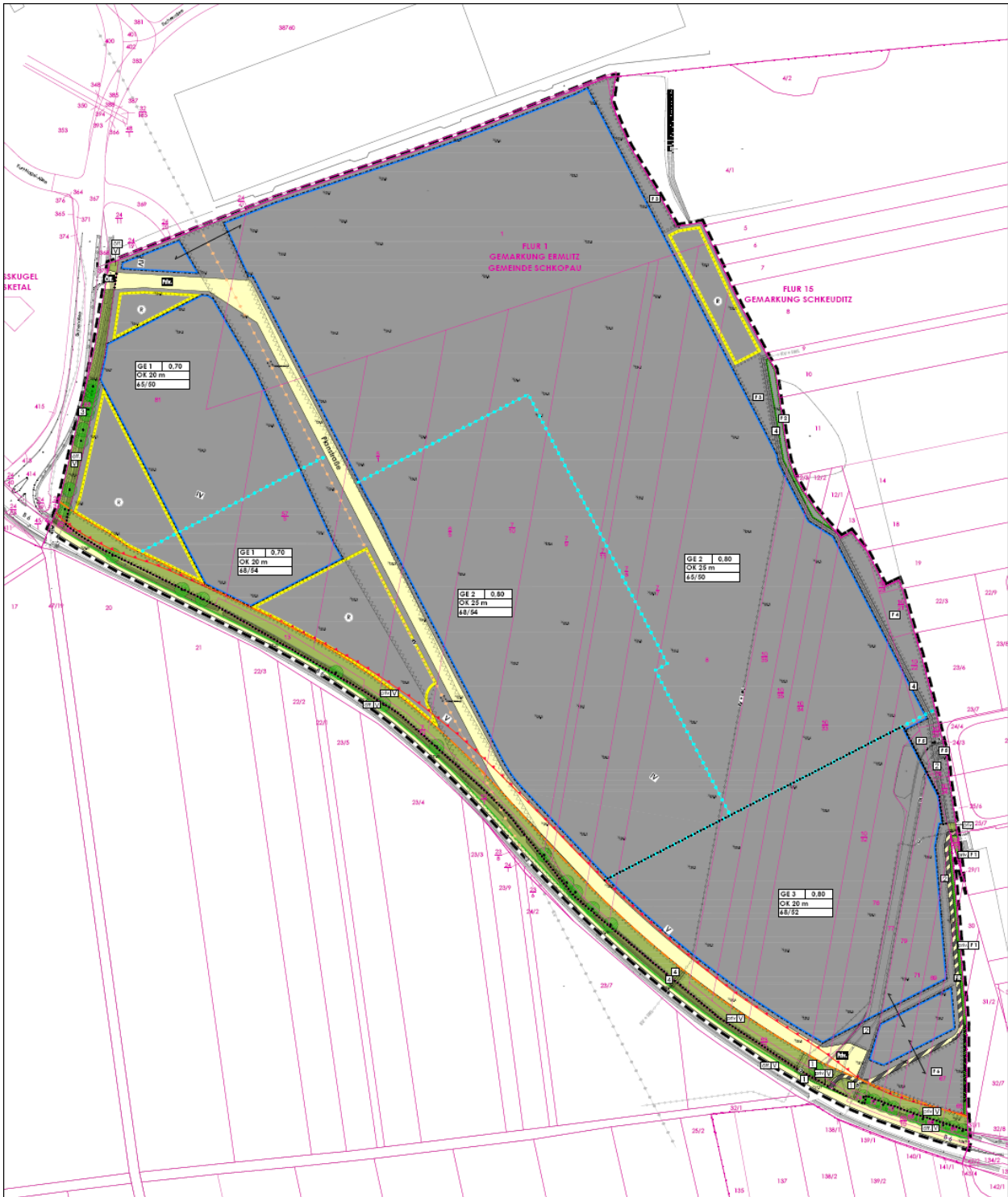


Abbildung 1: Übersicht B-Plan (Quelle: BfS 2021)

2. Beschreibung des Vorhabens

Nachfolgende Beschreibung ist der textlichen Festsetzung des Entwurfs zum B-Plan Nr. 3/18 „Airportpark 2“ (Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt GbR, vom 25.10.2021) entnommen. Bei dem Neubau des Gewerbeparks sind Büro- und Sozialflächen, Gewerbehallen sowie die Errichtung von LKW- und PKW-Stellplätzen geplant. Als Höchstmaß der baulichen Nutzung wird eine Grundflächenzahl von 0,80 angegeben. Vorhandene private und öffentliche straßenbegleitende Grünflächen inklusive der Gehölze im Süden und Westen sollen erhalten bleiben. In ausgewiesenen festgesetzten Flächen (F1 bis F6) sind Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB) vorgesehen. Beispielhaft sollen hier u.a. Grünflächen für Bodenbrüter, mehrzeilige Gehölzanpflanzungen und Gehölzgruppen in östlichen Randbereichen des Geltungsbereiches des B-Planes umgesetzt werden.

Vorstehende Abbildung stellt die Planung in den Grobzügen dar.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden.

Nach **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten (**Zugriffsverbot**):

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gültig. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder



europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmt **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind folgende Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind die besonders geschützten Arten, die in einer der nachfolgenden Vorschriften aufgeführt sind:

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder. In Sachsen-Anhalt trifft dies auf den § 28 NatSchG LSA „Horstschutz“ zu. Hier heißt es:

Zum Schutz der besonders störungsempfindlich und in ihrem Bestand gefährdeten Arten ist es nicht gestattet, Bruten von Schwarzstorch, Adlerarten, Rotmilan, Wanderfalke und Kranich durch störende Handlungen wie Aufsuchen, Filmen oder Fotografieren zu beeinträchtigen oder zu gefährden. Brut und Aufzucht störende Handlungen sind in einem Umkreis von 300 Metern zu unterlassen. Die Niststätten dieser Arten dürfen in einem Umkreis von 100 Metern, im Fortpflanzungszeitraum von 300 Metern, durch den Charakter des unmittelbaren Horstbereiches verändernde Maßnahmen, insbesondere durch Freistellen von Brutbäumen oder Anlegen von Sichtschneisen, nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes zulassen.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.

4. Fachliche Grundlagen

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV -Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG1(besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) kann die Untersuchung weiterer Arten erforderlich sein, ebenso wie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) sowie für FFH-Verträglichkeitsprüfungen. Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzfachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen von UVP auf Raumordnungsebene und LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Im Vorfeld der Untersuchungen konnten bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, da es im Untersuchungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen gibt.

Für die Bearbeitung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden Angaben zu faunistischen Fundpunkten (Tierarten nach Anhang IV, V der FFH-Richtlinie inklusive Vogelarten) aus der Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt für das Gebiet abgefragt und berücksichtigt (LAU 2021).

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Alle übrigen heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind, werden in der Konfliktanalyse zusammenfassend auf der Ebene der Gilden (Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) betrachtet.

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)
Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.
- Erhebliche Störung wildlebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
(Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion

im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.

Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmezulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (A/EFCS) aufgezeigt

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der art-spezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (BOSCH UND PARTNER 2018) erarbeitet wurden.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (BOSCH UND PARTNER 2018). Für die Artengruppe Amphibien werden daher alle im Gebiet potenziell vorkommenden Arten in einem Formblatt behandelt.

Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter), werden auf der Ebene von Gilden in einem Formblatt zusammengefasst, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert hierfür eine Art-für-Art-Betrachtung. (vgl. BOSCH UND PARTNER 2018). In den Formblättern enthalten sind auch die

im Betrachtungsgebiet vorkommende heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind (euryöke Arten).

Die faunistische Bearbeitung für das Vorhaben erfolgte anhand von vorliegenden Kartierungen und Potenzialeinschätzungen im Sinne einer „Worst Case“-Betrachtung.

5. Beschreibung der Wirkfaktoren

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Abtransporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Absonderungen von Treibstoffen, Ölen und Schmierstoffen,
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die baulichen Errichtungen selbst einschließlich mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehender infrastruktureller Einrichtungen (Parkplätze, Zufahrten etc.). Dies sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Kollisionsgefahr durch große Glaswände (Vögel, Fledermäuse) sowie
- Barrierewirkung/Zerschneidung durch Baukörper.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen vom Verkehr und von der Unterhaltung der fertig gestellten Bauwerke aus. Dazu gehören

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Fahrzeuge und Menschen,
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung für migrierende Tierarten (z.B. Rast- und Zugvögel, Fledermäuse),
- Kollisionsgefährdung aufgrund Lichteinwirkung von Nahrung suchenden Tierarten (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).



6. Beschreibung des Untersuchungsgebietes

6.1 Brutvögel

Methodik

Im Untersuchungsgebiet wurden alle relevanten wertgebenden Brutvogelarten nach der Methode der Revierkartierung entsprechend den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (SÜDBECK et al. 2005) kartiert. Dabei handelt es sich um die Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, die Arten der Kategorien 1 bis 3 der Roten Liste Sachsen-Anhalts sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten.

Alle anderen Brutvogelarten des Untersuchungsgebietes wurden halbquantitativ erfasst. Die Einstufung der Häufigkeiten erfolgt in folgenden Spannen:

1 BP, 2 BP, 3-5 BP, 6-10 BP, 11-15 BP.

Für die Erfassung der Brutvögel erfolgten insgesamt 5 Kontrollgänge (22.03, 13.04., 26.04., 17.05. und 02.06.2021).

Die Kartierungsgänge erfolgten schwerpunktmäßig in den Zeiten mit der höchsten Gesangsaktivität und wurden so gelegt, dass die Erfassung jeweils an entgegen gesetzten Punkten der Kartierungsfläche begann. Damit wurde erreicht, dass alle Flächen gleichermaßen zu optimalen und weniger günstigen Zeiten begangen wurden. Kartierungsgänge bei sehr ungünstiger Witterung (heftiger Sturm, schwere Regenfälle oder Hagel) wurden nicht durchgeführt.

Eine Übersicht über die Begehungstermine der vorgenannten Erfassungen mit Angaben zu den Witterungsbedingungen gibt nachstehende Tabelle.

Tabelle 1: Termine und Zeiten der Brutvogelkartierung 2021 mit Angaben zum Wetter

Datum	Bewölkung	Niederschlag	Temp. in °C	Wind in Bft
22.03.2021	stark bewölkt	kein	3 bis 8	NW 1
13.04.2021	stark bewölkt - wolkig	Schauer	5 bis 9	W 2-3
26.04.2021	heiter - sonnig	kein	7 bis 11	NW 1
17.05.2021	stark bewölkt - heiter	kein	10 bis 17	W/NW 1-2
02.06.2021	wolkig - heiter	kein	14 bis 21	NW 1

Neben den Brutvögeln wurden weitere Arten (Nahrungsgäste, Übersommerer, Durchzügler) registriert.

Der Betrachtungsraum für die Erfassung der Brutvögel lag im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Dieser Bereich wird überwiegend von einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche ge-

prägt. Daneben wurden auch lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen) sowie Brachflächen im näheren Umfeld mit einbezogen.

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet wurden im Erfassungsjahr 2021 insgesamt 24 Brutvogelarten nachgewiesen. Eine vollständige Übersicht aller nachgewiesenen Brutvogelarten und von deren Brutbeständen im Jahr 2021 gibt die Tabelle 2 wieder. Vorkommen wertgebender Arten sind in Abb. 2 dargestellt.

Tabelle 2: Brutvogelarten und deren Bestände im Untersuchungsgebiet mit Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus

Deutscher Artname	Wissensch. Artname	Anzahl der BP	RL LSA	VSRL Anhang I	BNatSchG
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	1	-	-	bg
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	2	-	-	bg
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1	-	-	sg
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	2	V	x	bg
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1	-	-	bg
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	1	-	-	bg
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3-5	-	-	bg
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	3-5	-	-	bg
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3-5	3	-	bg
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	3-5	-	-	bg
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	2	V	-	bg
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	3-5	-	-	bg
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	2	-	-	bg
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	3-5	-	-	bg
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	1	V	-	bg
Amsel	<i>Turdus merula</i>	3-5	-	-	bg
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	3-5	-	-	bg
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	2	-	-	bg
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	3-5	V	-	bg
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3-5	-	-	bg
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	2	-	-	bg
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	3-5	-	-	bg
Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	-	-	sg
Rohrammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	1	-	-	bg

RL LSA, Rote Liste Sachsen-Anhalt (2017): 3 = gefährdet; V = Arten der Vorwarnliste

VSRL, Vogelschutzrichtlinie der Europäischen Union (Schutzstatus): I = Arten des Anhangs I der VSRL

BNatSchG, Bundesnaturschutzgesetz (Schutzstatus): bg = besonders geschützte Art; sg = streng geschützte Art

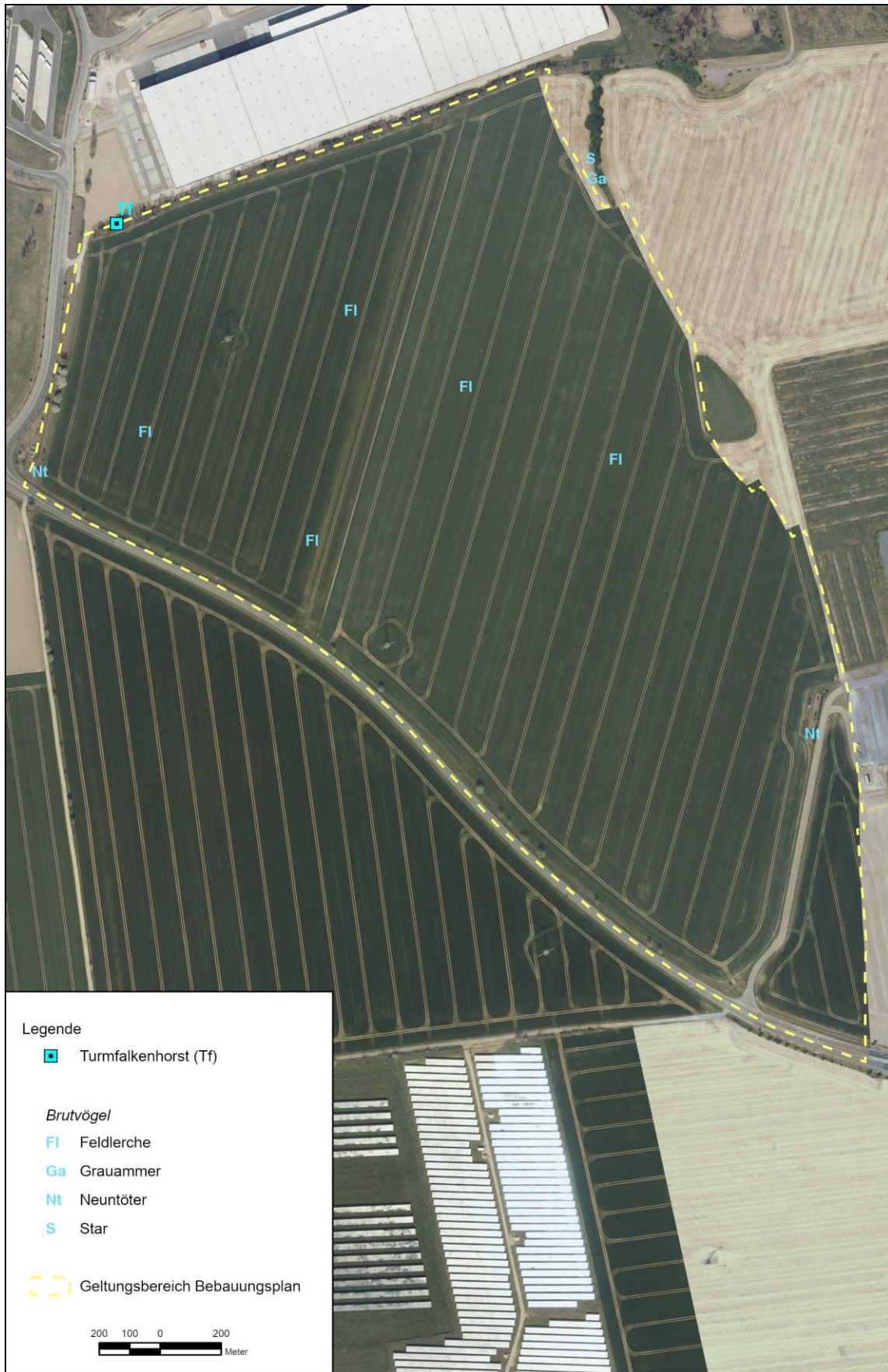


Abbildung 2: Reviere bzw. Brutplätze wertgebender Brutvögel im Geltungsbereich des B-Planes

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet kamen 2021 insgesamt 24 Brutvogelarten vor. Bei dem Artenspektrum handelt es sich sowohl um Arten des Offenlandes als auch um wald- und gebüschbewohnende Brutvögel. Ein hoher Anteil der erfassten Brutvögel (18 Arten) stammen aus der Gilde der Gebüschbrüter. Darin spiegelt sich ein vorhandener Anteil an Gehölzstrukturen in der Umgebung wider. Derartige Gehölzstrukturen tragen zu einer Aufwertung der ansonsten aufgeräumten Agrarlandschaft bei. Insgesamt konnten jedoch aufgrund des geringen Gehölzanteils auch nur wenige Brutpaare festgestellt werden. Auf der landwirtschaftlich geprägten Fläche des B-Plangebietes kamen allein Feldlerche und Schafstelze mit jeweils bis zu 5 BP vor. Mit dem Jagdfasan und Schwarzkehlchen kommen weitere typische Arten des Offenlandes in den Saumbereichen im Gebiet vor.

Wertgebende Arten des Untersuchungsgebietes sind Turmfalke, Neuntöter, Feldlerche und Grauammer. Als streng geschützte Vogelarten sind Turmfalke und Grauammer zu nennen. Der Neuntöter ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt. Die Feldlerche wird in Sachsen-Anhalt als gefährdet (Kategorie 3 der Roten Liste) eingestuft.

Die intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden nur von wenigen Brutpaaren der Feldlerche als einzige der wertgebenden Arten besiedelt. Die Intensivackerflächen besitzen insgesamt geringe Wertigkeiten für Brutvögel. Höhere Wertigkeiten sind in den Bereichen randlicher Gehölzelemente und Brachen vorhanden. Insgesamt weist das UG eine durchschnittliche Wertigkeit für Brutvögel auf, da die vorkommenden Arten in der Umgebung ebenfalls verbreitet sind.

6.2 Rastvögel

Methodik

Insgesamt wurden für die Kartierung der Rast- und Zugvögel (1.000 m Radius) 10 Termine für das Jahr 2021 eingeplant. An 10 Terminen (13.01., 11.02., 15.07., 13.08., 14.09., 08.10., 18.10., 02.11., 16.11. und 10.12.2021) wurden die Zug- und Rastvögel erfasst.

Als Betrachtungsraum wurde das geplante B-Plangebiet selbst sowie dessen Umfeld im 1-km-Radius untersucht. Das Gebiet wird überwiegend durch intensiv genutztes Ackerland sowie bestehenden Gewerbeflächen geprägt. Im Norden, Osten und Süden reichte das Betrachtungsfeld bis an die Ortschaften von Beuditz und Schkeuditz sowie an das Flughafengelände Schkeuditz / Halle heran. Vorhandene viel befahrene Straßen wie die Bundesautobahn A9 und Bundesstraße B6 sowie die S-Bahnlinie Leipzig-Halle queren das Gebiet. Zudem befindet sich im Südwesten des Gebietes ein größerer Standort mit PV-Anlagen.

Es wurden alle offensichtlich ziehenden Vögel, alle rastenden Vogeltrupps sowie alle Vögel bestimmter weiterer Artengruppen (Wasservögel, Möwen, Limikolen, Greifvögel, schwarmbildende



Singvögel) erfasst. Einzelvögel, Paare und Familienverbände heimischer Brutvogelarten (z.B. Buntspecht, Kohlmeise, Haussperling) wurden für die vorliegende Studie zu den Rastvögeln des Gebietes nicht berücksichtigt. Zusätzlich wurde insbesondere auch auf mögliche Flugkorridore oder Flugschneisen geachtet, während die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Siedlungsflächen weitestgehend unberücksichtigt blieben. Eine aktuelle Datenabfrage bei Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU 2021) vervollständigen die Ergebnisse.

Regelmäßig wurde das Gebiet vor Sonnenaufgang aufgesucht. Dabei wurde in verschiedenen Bereichen mit der Erfassung begonnen, um einen repräsentativen Überblick der rastenden und ziehenden Vogelarten im Gebiet zu erhalten. Das Rastgeschehen wurde anschließend durch systematische Kontrolle der Offenländer des UG erfasst. Dazu wurde das Gebiet langsam abgefahren und die Offenländer wurden mit Fernglas und Spektiv hinsichtlich rastender Vögel untersucht.

In den Bericht wurden auch erfasste Nahrungsgäste und Durchzügler im Rahmen von Brutvogel- und Hamstererfassungen integriert. Generell wurden die Kartierungsdurchgänge nur bei günstigen Witterungsbedingungen durchgeführt (nicht bei Sturm, Regen oder erheblichen Sichtbeeinträchtigungen, wie Nebel).

Eine Übersicht über die Begehungstermine mit Angaben zu den Witterungsbedingungen gibt die **Tabelle 3** wieder.

Tabelle 3: Termine und Zeiten der Rastvogelerfassung 2021 mit Angaben zum Wetter

Datum	Bewölkung	Niederschlag	Temp. in °C	Wind in Bft
13.01.2021	stark bewölkt - wolkig	kein	0 bis 2	SW 4
11.02.2021	stark bewölkt - wolkig	schwache Schneeschauer	-3 bis - 8	N 2
15.07.2021	stark bewölkt - wolkig	kein	16 bis 25	windstill
13.08.2021	wolkenlos	kein	17 bis 28	S/SW 1
14.09.2021	heiter - wolkenlos	kein	13 bis 24	SE 2-3
08.10.2021	wolkig bis heiter	kein	7 bis 14	NE 1
18.10.2021	stark bewölkt bis wolkig	kein	8 bis 15	S/SW 1
02.11.2021	stark bewölkt bis wolkig	kein	6 bis 12	W/SW 1-2
16.11.2021	bedeckt (Hochnebel)	kein	3 bis 6	SE 1
10.12.2021	stark bewölkt bis wolkig	kein	0 bis 4	SW 1-2

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet (1.000m Radius um B-Plangebiet) konnten im Erfassungsjahr 2021 insgesamt 49 **Zug-** und **Rast- bzw. Gastvogelarten** festgestellt werden (siehe **Tabelle 4**).

Unter den erfassten Zug- und Rastvogelarten befanden sich 10 Wasser-, und drei Schreitvogelarten sowie eine Watvogelart. Dabei überflogen Grau-, Saat- und Blässgänse sowie Kormorane und Weißstörche ausschließlich das Untersuchungsgebiet, während Möwen, Grau- und Silberreiher, Nilgänse und Kiebitze auf den ackerbaulich genutzten Flächen auch rastend anzutreffen waren. Schlafgewässer befinden sich nicht im Gebiet. Als mögliche Schlafgewässer des Umfeldes kommen ehemalige Tagebauseen im Bereich der Elster-Luppe-Aue im Südwesten (ca. 5 km Entfernung) sowie im Nordosten zwischen Wiedemar und Rackwitz (ca. 10 km Entfernung) in Betracht.

Während der aktuellen Untersuchungsperiode wurden vier Gänsearten nachgewiesen. Diese überflogen bis auf einzelne Individuen der nichtheimischen Nilgans das Gebiet in jeweils geringen Individuenzahlen (maximal 301 Saat- und Blässgänse am 18.10.2021). Grau- und Nilgänsen konnten nur sporadisch mit maximal 10 bzw. 19 Individuen festgestellt werden. Das Gebiet wurde schwerpunktmäßig im Süden von West nach Ost sowie im Westen von Nordost nach Südwest überflogen. Vermutlich handelt es sich bei diesen Flugbewegungen um morgendliche Abflüge aus den vorhandenen Tagebauseen in der Umgebung.

Größere Möwenansammlungen konnten nur bei einem einzigen Termin (14.09.2021) im Zuge einer Feldbearbeitung im Osten (nordwestliche Randlage Schkeuditz) sowie Norden (nahe der Ortschaft Beuditz) rastend festgestellt werden. So konnten am 14.09.2021 ca. 2.700 Lachmöwen und 2 Heringsmöwen, während des Pflügens nahrungssuchend im Gebiet angetroffen werden. An 3 Terminen überflogen Großmöwen (Silbermöwen) das Gebiet. Eine größerer überfliegender Möwenschwarm konnte weiterhin am 10.12.2021 beobachtet werden. Bis zu 350 Möwen (Silber-, Sturm- und Lachmöwen) querten das Untersuchungsgebiet von Südwest nach Nordost. Dabei landeten die Tiere knapp außerhalb auf einer Großbaustelle im südwestlichen Anschluss des Flughafens. An diesem Erfassungstermin wurde hier der Oberboden auf einer Ackerfläche zu Vorbereitung einer Bebauung abgeschoben. Nahrungssuchende Silber- und Sturmmöwen (jeweils 13 und 4 Ind.) konnten ausschließlich am 16.04.2021 auf der Vorhabenfläche nahrungssuchend beobachtet werden. Gezielte An- und Abflüge konnten bei den wenigen Sichtungen nicht beobachtet werden.

Insgesamt 11 rastende Kiebitze konnten bei einem einzigen Termin (14.09.2021) im Zuge einer Feldbearbeitung im Nordwesten von Schkeuditz nachgewiesen werden.

Der Weißstorch ist als Nahrungsgast nur ausnahmsweise während des Erntegeschehens im Gebiet anzutreffen. So konnten am 15.07.2021 insgesamt 3 adulte Weißstörche überfliegend von Süd nach Nord im Osten des Gebietes beobachtet werden. Zum Zeitpunkt der Beobachtung wurde gerade ein Getreidefeld im direkten Umfeld des Flughafens Leipzig-Halle abgeerntet. Ein besetzter Weißstorch-Horst befindet sich in nordwestlicher Randlage von Schkeuditz,



ca. 1,2 km von der Vorhabenfläche entfernt. Der Horst befindet sich hier auf einem Schornstein auf dem Gelände einer Gärtnerei. Am 15.07.2021 befanden sich im Horst 4 fast flügge Jungvögel. Die Nahrungshabitate der vorkommenden Weißstörche dürften sich hier im Süden im Bereich der Auengrünländer von Elster und Luppe befinden.

Der Graureiher wurden nur unregelmäßig an 4 Terminen mit maximal 2 Individuen auf Ackerflächen im Gebiet nahrungssuchend festgestellt. Bei einem einzigen Termin (10.12.) konnte zudem ein nahrungssuchender Silberreiher, auf einer Ackerfläche, nahe des Flughafengeländes beobachtet werden.

An 3 Terminen konnte der Kormoran überfliegend mit maximal 8 Individuen (2.11.2021) im Gebiet beobachtet werden.

Während der Begehungen konnten im Gebiet insgesamt acht Greifvogelarten nachgewiesen werden. An allen bisher durchgeführten Begehungen konnte der Mäusebussard und der Turmfalke im 1km-Radius angetroffen werden. Vom Mäusebussard und Turmfalken konnten jeweils minimal 1 und maximal 8 Individuen beobachtet werden. Beide Arten waren gleichmäßig verteilt, ohne auffällige Häufungen im gesamten Gebiet anzutreffen. Auch der Rotmilan hielt sich fast durchgängig im Gebiet auf. Er fehlte nur an zwei Begehungsterminen. Tendenziell wurde der Rotmilan gehäuft auf einer Ackerfläche, südlich der Bundesstraße B6, auf einem E-Masten sitzend erfasst. Vorhandene Flugbewegungen mit einzelnen Landungen auf Ackerflächen verteilten sich aber gleichermaßen im gesamten Untersuchungsgebiet. Insgesamt konnten ausschließlich geringe Beobachtungen je Termin mit minimal 1 Ind. und maximal 3 Ind. beobachtet werden. Eine einmalige Häufung von Rotmilanen konnte ausschließlich während einer Getreideernte im Nordosten, außerhalb des UG, registriert werden. Am 14.07.2021 hielten sich hier nahe des Flughafengeländes Leipzig – Halle maximal 10 Rotmilane während des Erntevorgangs auf. Der Schwarzmilan konnte ausschließlich bei einem einzigen Termin (15.07.2021) durch maximal 2 Ind. innerhalb des UG nachgewiesen werden. Eine größere Greifvogelansammlung konnte während eines Erntevorgangs im Umfeld des Flughafens festgestellt werden. Bis zu 8 Schwarzmilane kreisten über das abgeerntete Getreidefeld. Dieser Bereich befindet sich knapp außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Die Rohrweihe (jeweils 1 Ind.) konnte an 2 Terminen während der Rast- und Brutvogelerfassung festgestellt werden. Die Ackerflächen innerhalb des UG werden gelegentlich als Nahrungsfläche genutzt. Ein Brutrevier der Art befindet sich an einem mit Schilf umstandenen Gewässer unmittelbar westlich der querenden Bundesautobahn A9. Während einer Begehung im Winter (11.02.) konnte einmalig der Raufußbussard (1. Ind.) im Gebiet erfasst werden. An jeweils 3 Terminen konnte der Wanderfalke und der Sperber mit maximal 2 Individuen im Gebiet beobachtet werden. Der Wanderfalke konnte wiederholt auf einem E-Masten im südlichen Bereich der Vorhabenfläche sitzend beobachtet werden. Offenbar befindet sich im Umfeld des Untersuchungsgebietes ein Revier der Art.

Von den anderen Artengruppen ist der Steinschmätzer erwähnenswert, der an einem Termin (18.08.2021) während der Hamsterbegehung durch insgesamt 5 Individuen am östlichen Rand der Vorhabensbereich rastend festgestellt werden konnte. Des Weiteren befanden sich häufig größere Ansammlungen vom Bluthänfling im Bereich eines Regenrückhaltebeckens nordöstlich der Vorhabenfläche. In einer benachbarten Ackerbrache konnten hier > 100 Individuen nahrungssuchend beobachtet werden.



Tabelle 4: Zug- und Rastvögel des UG 2021

Art	13.1.	11.2.	15.7.	13.8.	14.9.	8.10.	18.10.	2.11.	16.11.	10.12.
Graugans		6ü	10ü			8ü				
Saat-/Blässgans							236ü			
Saatgans						227ü	65ü	105ü		
Nilgans		2ü				19ü			3	
Stockente					1			7		
Jagdfasan		1				13dj	1		2	
Weißstorch			3ü							
Graureiher						1	2	(1)		2
Silberreiher										1
Kormoran				1ü			3ü	8ü		
Sperber	1	(1)				2	1			
Rohrweihe				1						
Rotmilan	1		3 (10)	3	2	2	2	1		1
Schwarzmilan			2 (8)							
Raufußbussard		1								
Mäusebussard	2	5	1	2	6	8	5	3	4	6
Kiebitz					11					
Lachmöwe					2.700					30ü
Silbermöwe	9ü			5ü		1dj			13	100ü
Heringsmöwe					2					
Sturmmöwe									4	200ü
Ringeltaube			7	20	15	350	120	13	90	
Mauersegler				5						
Turmfalke	3	1	2	8	5	6	2	5	2	5
Wanderfalke			1				2	1		
Neuntöter				X*						
Elster	10	6	12		4	3	5	5	3	4
Dohle							4			
Saatkrähe	11	5					18	11		
Rabenkrähe	10	9	35	41	10	16	17	28	23	29
Kolkkrabe	4	3	4	1	2	2	4	5	1	2
Feldlerche					30	45	45	10		
Rauchschwalbe				25						
Mehlschwalbe			X*	7						
Zilpzalp					8		2			
Waldbaumläufer								1		
Star			300	900	500	350	1.400	45	80	
Wacholderdrossel	30	55							4	
Rotkehlchen						3		4	3	
Hausrotschwanz						10	2			
Feldsperling			50		35	40	40	5	22	15
Bachstelze					15	20				
Wiesenpiper								3		
Buchfink						15	5	10		10
Grünfink		10						5	8	
Bluthänfling	35			5	115	150	65	40	90	70
Stieglitz				25	30	50	4	5	60	35
Graumammer								5		
Goldammer				10		30	35	15	40	3

X* singende Vögel, Revierbesetzung (kein Zug); ü - überfliegend; Altvogel; dj – diesjährig;

() knapp außerhalb des UG

Bewertung

Die Vorhabenfläche (B-Plangebiet) wird im Norden, Osten und Süden von einem viel befahrenen Straßennetz (S-Bahn, Autobahn und Bundesstraße) tangiert. Zudem befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft stark genutzte Gewerbeflächen. Diese Vorbelastungen schränken die Rastplatzfunktion bereits erheblich ein. Weiterhin befindet sich das Vorhabengebiet im direkten Flugkorridor von landenden und starteten Flugzeugen aus dem östlich gelegenen Flughafen Leipzig – Halle (ca. 2 km Entfernung).

Im Untersuchungsgebiet (1km-Umkreis des B-Plangebietes) konnten, während der durchgeführten Erfassungstermine 2021 insgesamt 49 Zug- und Rast- bzw. Gastvogelarten festgestellt werden (siehe **Tabelle 4**).

Unter den erfassten Zug- und Rastvogelarten befanden sich zehn Wasser- und drei Schreitvogelarten und außerdem eine Watvogelart. Nordische Gänse und Kormorane überflogen das Plangebiet ausschließlich, während Möwen, Graureiher und Kiebitze bei den wenigen Beobachtungen auch rastend anzutreffen waren. Schlaggewässer befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet. Als potenzielle Schlafgewässer kommen Tagebauseen in südwestlicher und nordöstlicher Ausdehnung in Betracht. Diese befinden sich zwischen 5 km und 10 km von der Vorhabenfläche entfernt.

Insgesamt konnten im Verlauf der Erfassungen vier Gänsearten nachgewiesen werden. Aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl überliegender Gänse ist einzuschätzen, dass kein bedeutsamer Flugkorridor über das UG hinweg verläuft. Die Gänse überflogen das UG überwiegend im Süden und Westen. Als Rastgebiet besitzt das UG ebenfalls keine Bedeutung.

Für nahrungssuchende Möwen und Kiebitze weist das Untersuchungsgebiet keine höhere Wertigkeit auf, wenngleich bei einem Termin eine größere Möwenansammlung (> 2.500 Lachmöwen) registriert werden konnte. Die nahrungssuchenden Möwen und Kiebitze waren jedoch an stattfindende Feldarbeiten gekoppelt. Auch der Weißstorch ist nur gelegentlich als Nahrungsgast bei Feldarbeiten (Umbruch oder Ernte) im Gebiet anzutreffen. Für brütende Störche in der südlichen Elsteraue befinden sich die Nahrungshabitate im Bereich der Auengrünländer im Einzugsgebiet von Elster und Luppe.

Für Greifvögel besitzt das UG zu den Zug- und Rastzeiten eine geringe bis durchschnittliche Bedeutung. Es wurden insgesamt acht Arten erfasst, bei denen es keine überregional bedeutsamen Konzentrationen gab. Ein Teil der Greifvogelnachweise (hauptsächlich Mäusebussard, Rohrweihe und Turmfalke) ist wahrscheinlich der Brutpopulation des UG bzw. dessen weiteren Umfeldes zuzurechnen. Höhere Greifvogelzahlen wurden an Tagen mit landwirtschaftlichen Bodenarbeiten registriert (z.B. 10 Rotmilane und 8 Schwarzmilane gleichzeitig auf frisch abgeerntetem Getreideacker nahe des Flughafens Leipzig – Halle, 15.07.2021).

Insgesamt besitzt das Gebiet für Möwen und Greifvögel eine geringe bis (mittlere) Bedeutung als Rastplatz. Für weitere wertgebende Arten, wie Gänse, Weißstörche und Kiebitze besitzt das



überwiegend von Ackerflächen dominierte UG eine geringe bis sehr geringe Bedeutung. Durch die Vorbelastung von Gewerbe, Straßen, Flughafen und Bebauung (inkl. PV-Anlagen) und damit verbundenen Entwertung potenzieller Nahrungsflächen ist die Rastplatzfunktion in diesem Bereich für relevante Arten eingeschränkt.

6.3 Feldhamster

Methodik

Ursprünglich gehörte das Gebiet zum Vorkommensgebiet des Hamsters (SELUGA 1998). Laut aktueller Datenbankabfrage beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU 2021) stammt der letzte Nachweis aus dem Jahr 1997. Der Nachweis konnte zur damaligen Zeit nahe der Bundesstraße B6 im benachbarten Messtischblatt-Quadranten 4538 SO – Gröbers erbracht werden. Dieser Fundpunkt ist ca. 250 m westlich von der Grenze des Untersuchungsgebietes entfernt gelegen.

Durch das Vorhandensein von Schwarzerden auf Löss im UG (Ackerflächen) sind Hamstervorkommen möglich. Deshalb wurde nach Abschluss der Erntearbeiten im August 2021 eine Suche auf den entsprechenden UG-Flächen durchgeführt. Zum Zeitpunkt der Begehungen waren die Flächen im Vorfeld weder gegrubbert noch gepflügt (Stoppelacker). Eine Erfassung konnte bei guter Einsehbarkeit stattfinden. Die jeweiligen Flächen wurden durch vier Personen am 17.08. und zwei Personen am 18.08.2021 in einem Abstand von 4,00 m bis 5,00 m parallel zueinander abgelaufen (Linienbegehung). Dabei konnte die Trasse in einem Sichtfeld von 2,00 m bis 2,50 m links und rechts der Wegstrecke für jede Person gut eingesehen werden (siehe Abbildung 12). Bei höheren Aufwüchsen der Vegetation des Straßensaums wurden die Abstände zueinander auf ca. 2,00 m reduziert, sodass hier eine lückenlose Suche stattfinden konnte. Es handelt sich bei dieser Vorgehensweise um die sogenannte „Querfurter Methode“ (U. MAMMEN).

Eine Flächenbegehung wurde auf insgesamt 4 Probeflächen innerhalb der geplanten Flächeninanspruchnahme durchgeführt (siehe Abbildung 3). Entlang von breiteren Straßensäumen und Ackerrandstreifen wurde eine Linientaxierung angewendet. Die Größe der einzelnen Probeflächen richtete sich nach der vorhandenen Geländestruktur (Anbaukulturen) und Ausdehnung der Ackerschläge. Die Lage der Probeflächen wurden so verteilt, dass repräsentative Ergebnisse über das gesamte Gebiet erreicht werden konnten. Die einzelnen Probeflächen (PF) hatten eine Flächengröße von ca. 2,3 ha und 8,7 ha. Insgesamt wurde eine Gesamtfläche (inklusive Fläche der Linientaxierung) von ca. 23 ha belaufen und nach Hamsterbauen abgesucht. Dies entspricht einem Anteil von knapp 50% der Gesamtflächengröße (47 ha). Dabei wurden die Eckpunkte mittels GPS-Koordinaten eingemessen. Die Probeflächen wurden entsprechend der Acker-Vorkulturen auf Flächen mit Anbau von Gerste und Raps gelegt.

Ergebnisse

Die Erfassung möglicher Hamsterbaue ergab für das Jahr 2021 kein positives Ergebnis. Ein möglicher frischer Erdauswurf an Bauen und Laufwege konnten bei der Flächenbegehung ebenfalls nicht nachgewiesen werden. Wiederholt konnten senkrecht verlaufende Löcher (4,00 bis 5,00 cm Breite, > 1,20 m Tiefe) auf den Ackerflächen gefunden werden (siehe Abbildung 13). Diese sind höchstwahrscheinlich auf eine Rammkernsondierung zur Bodenprobenanalyse zurückzuführen. Diese Bereiche wurden teilweise mit einem Holzpflock markiert.

Unter Berücksichtigung des weit zurückliegenden Nachweises aus dem Jahr 1997 (Datenbank LAU) im Umfeld der Vorhabenfläche sowie der Ergebnisse der Flächenbegehung kann eine aktuelle Flächenbesiedlung durch den Hamster ausgeschlossen werden.

Bewertung

Der Hamster kommt in der Schwarzerderegion Sachsen-Anhalts immer seltener vor. Intensive Landwirtschaft und schlechte Witterungs- und Habitatbedingungen begrenzen die Ausbreitung des Hamsters.

Aufgrund der starken anthropogenen Prägung im direkten Umfeld ist eine Isolierung und Beeinträchtigung durch vielbefahrene Straßen im Süden und Westen (u.a. Bundesstraße B6) und vorhandenen gewerblichen Bebauungen im Norden und Osten in einem stärkeren Maße vorhanden. Hinzu kommt eine landwirtschaftlich intensive Bewirtschaftung, wodurch das UG nicht mehr für eine Besiedlung durch den Feldhamster geeignet erscheint.



Abbildung 3: Verteilung der Hamsterprobeflächen sowie Nachweise der Zauneidechse im Gebiet

6.4 Zauneidechse

Die Zauneidechse wurde im Vorfeld des Untersuchungsumfangs aufgrund der zu vermutenden stärkeren Frequentierung sowie der vorhandenen intensiven Bewirtschaftung des Ackerstandortes nicht für die Erfassung berücksichtigt. Aufgrund dessen wurden auch keine auf die Art ausgerichteten Erfassungen durchgeführt. Die Ergebnisse basieren auf Zufallsfunden im Rahmen weiterer faunistischer Erfassungen im Gebiet.

Ergebnisse

Im Rahmen der Hamstererfassung im August 2021 konnten in den Randbereichen des zu bebauenden Ackerstandortes wiederholt einzelne Zauneidechsen erfasst werden (siehe Abbildung 3). Einzelnachweise von adulten und juvenilen Tieren gelangen innerhalb vorhandener Gras- und Staudenfluren im Bereich des Straßenrandsaumes der südlichen gelegenen Bundesstraße B6. Weitere Nachweise erfolgten auch entlang einer nördlich verlaufenden Strauch-Baumhecke. Es ist zu vermuten, dass die Tiere den nördlichen, westlichen und südlichen Randbereich mit entsprechend ausgebildeter Gras- und Staudenflur sowie linearen Gehölzstrukturen flächig in geringer Anzahl besiedeln (siehe Abbildung 9.) In den östlichen Randbereichen ergeben sich aufgrund von Bebauungen, landwirtschaftlicher Nutzung und schmal ausgebildeten Straßensäumen schlechtere Habitatbedingungen.

Bewertungen

Aufgrund von Vorbelastungen (Isolierung, landwirtschaftliche Nutzung) ist eine geringe Dichte der Zauneidechsenpopulation zu vermuten. Durch das Vorhandensein aller drei Altersklassen (Adulte, Subadulte und Schlüpflinge) ist von einer guten bis mittleren, wenn auch lückig verbreiteten Population im UG auszugehen (gemäß BfN 2017).

7. Relevanzprüfung

Im Folgenden wird die Fläche, auf der das Vorhaben umgesetzt werden soll als Untersuchungsgebiet beschrieben. Das Untersuchungsgebiet wird fast vollständig von landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen eingenommen. Nur in den Randbereichen existieren meist ungenutzte Begleitfluren in Form von ruderalen Gras- und Staudenfluren, Baumhecken, Gebüschern und vereinzelt lockere Baumreihen. Das Vorhaben bedingt geringe Gehölzeingriffe, wodurch in der nachfolgenden Betrachtung lediglich Arten betrachtet werden, deren Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungsstätten von dem Vorhaben betroffen sein könnten.

Da im Untersuchungsgebiet bestimmte Lebensraumtypen und Habitatslemente nicht vorkommen, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- Schmetterlinge (Habitats aller 11 relevanten Arten nicht im UG vorhanden),
- Libellen (Habitats aller 6 relevanten Arten nicht im UG vorhanden, Bindung an Fließgewässer),
- Mollusken (Habitats der einzigen relevanten Art Bachmuschel nicht im UG vorhanden),
- Käferarten ((Habitats aller 5 relevanten Arten nicht im UG vorhanden oder vom Vorhaben betroffen (Rodungen betreffen ausschließlich junge Laubholzarten, welche keine/geringe Bedeutung als Lebensräume für relevante xylobionte Käferarten besitzen),
- alle Pflanzenarten nach Anhang IVb der FFH-RL (keine Vorkommen im UG).

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben Säuger, Reptilien und Vögel.

Nachfolgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der Artengruppen.

Tabelle 5: Relevanztabelle der vorkommenden Arten der Artenschutzliste

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Säugetiere (ohne Fledermäuse, 8 Arten)							
<i>Canis lupus</i> *	Wolf	X *		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Castor fiber albicus</i>	Europäischer Biber	X					im UG nicht vorkommend
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster						im UG nicht vorkommend
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze			X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X		X			im UG nicht vorkommend
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X		X			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	X					in LSA ausgestorben
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X					keine Vorkommen im UG
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus						Vorkommen im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					kein Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis dascyneme</i>	Teichfledermaus	X			(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X					im UG nicht vorkommend
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				(x)		im UG nur Nahrung suchend möglich, keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr						keine Vorkommen im UG
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr						kein Vorkommen im UG
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbflodermas						kein Vorkommen im UG
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						im UG nicht vorkommend
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse				x	x	
Amphibien (10 Arten)							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte						im UG nicht vorkommend
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X					im UG nicht vorkommend
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte						im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG-ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte						Laut Datenbank LAU gibt es aus dem Jahr 1999 einen Einzelnachweis der Art nördlich außerhalb des UG, damaliges Nachweisgewässer (Graben) durch Bebauung nicht mehr vorhanden – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte						Laut Datenbank LAU gibt es aus dem Jahr 1999 einen Einzelnachweis der Art nördlich außerhalb des UG, damaliges Nachweisgewässer (Graben) durch Bebauung nicht mehr vorhanden – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch						im UG nicht vorkommend
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X					im UG nicht vorkommend

x= vorkommende Arten (nachgewiesen); (x)= potenziell vorkommende Arten

Tabelle 6: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			im Landschaftsraum nicht vorkommend
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3	x	x	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans						x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung, ausschließlich überfliegend beobachtet
<i>Anser anser</i>	Graugans					*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans						x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung, ausschließlich überfliegend beobachtet
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	(x)		nur als gelegentlicher Gastvogel ohne relevanten Bezug zum UG zu erwarten



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oediconemus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X				x		seltener Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X				(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*	x		Gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung; Nahrungsflächen südlich außerhalb des UG im Bereich von Auengrünländer der Elster und Luppe
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung; durch das Vorhaben sind keine Brutstätten betroffen (Brutplatz liegt ca. 500 m östlich außerhalb des Wirkraumes), eine Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Corvus monedula (Coloeus monedula)</i>	Dohle					3	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Emberiza calandra (Miliaria calandra)</i>	Grauammer			X	V	V	x	x	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X				(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3	x		gelegentlicher Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	x	x	
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	X							im UG nicht vorkommend
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V	x	x	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe						(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia svecica</i> ssp. <i>cyanecula</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					
<i>Lyrurus tetrix</i> (<i>Tetrao tetrix</i>)	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergellus albellus</i> (<i>Mergus albellus</i>)	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze					*	x	x	
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					x			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1		(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	x		Durch das Vorhaben sind keine Brutstätten betroffen, eine Beeinträchtigung liegt somit nicht vor. Schlafplätze erst ab 20.000 Ind. relevant.
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus</i> (ssp. <i>alpestris</i>)	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2	x		Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung

x= vorkommende Arten (nachgewiesen); (x)= potenziell vorkommende

VSRL/Europ. Vogelart = europäische Vogelart gemäß Art. 1 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

BArtSchV = Tier- o. Pflanzenart mit Kreuz in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1

UG = Untersuchungsgebiet

Nach Abschluss der Relevanzprüfung sind folgende Arten einer Konfliktanalyse zu unterziehen: *Zauneidechse*, *Feldlerche*, *Grauammer*, *Neuntöter*, *Turmfalke* und *Schafstelze*. Bei Betroffenheit werden die Arten entweder einzeln abgehandelt, oder zusammenfassend auf der Ebene von Gilden, wenn es sich um Arten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter, Höhlenbrüter handelt.



8. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

8.1 Vögel

Formblatt		Offenlandbrüter	
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“; Gemeinde Schkopau OT Ermlitz	Vorhabenträger VGP Park Leipzig Flughafen S. a` . r. l.	Betroffene Art (siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	-	X	3 3
Schafstelze (<i>Motacilla flava</i>)	-	X	- -
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)			
<ul style="list-style-type: none"> - weitgehend offene, gehölzarme Landschaften unterschiedlicher Ausprägung - Brachen, Äcker, Grünländer - Bodenbrüter 			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. häufig (GRÜNEBERG et al. 2015).</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>häufige Verbreitung der genannten Arten</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<i>Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare bzw. Reviere der aufgeführten Vogelarten im Untersuchungsjahr 2021: Feldlerche (3-5 BP), Wiesenschafstelze (3-5 BP)</i>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?		<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
<i>Beide hier behandelten Arten weisen keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Es besteht die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz nur, wenn die Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahme ist ein Tötungsrisiko ausgeschlossen.</i>			

Formblatt	Offenlandbrüter
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der Bebauung des B-Planes sind betriebsbedingte Risiken durch die entstandenen Gebäude und Parkplatzflächen nicht zu erwarten. Die entstandenen größtenteils versiegelten Flächen stellen einen eher ungeeigneten Lebensraum für die genannten Bodenbrüter dar. Das Areal ist bis auf den Randbereich weitestgehend vegetationsfrei und unterliegt ständigen Störungen durch den laufenden Betrieb. Somit besteht kein signifikant erhöhtes Lebensrisiko.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Aufgrund der Bebauung der Intensivackerflächen des B-Plangebietes ist anlagenbedingt ein Brüten von Feldlerche und Schafstelze nicht mehr möglich. Daher liegt eine Störung der Tiere während der Fortpflanzungsperiode vor. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Bauen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ist eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten weisen keine Nistplatztreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Da die Brutstandorte der o.g. Arten jährlich veränderlich sind, besteht die Möglichkeit der Zerstörung von Brutplätzen. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme sollen sogenannte „Lerchenfenster“ (CEF1) im Vorfeld angelegt werden. Der Tatsache folgend, dass die genannten Offenlandbrüter keine Bindung an ihre Brutstandorte haben, können im räumlichen Umfeld Flächen zu Besiedlung bereitgestellt werden.</i>	



Formblatt	Offenlandbrüter
Der Verbotstatbestand tritt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein	<input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.

* Jagdfasan, Schwarzkehlchen, Rohrammer

Formblatt Vögel		Gebüschbrüter		
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“; Gemeinde Schkopau OT Ermlitz	Vorhabenträger VGP Park Leipzig Flughafen S. a` . r. l.	Betroffene Art <i>(siehe Schutz- und Gefährdungsstatus sowie nicht benannte weitere euryöke Arten*)</i>		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus				
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt		Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA	
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	-	X (Anh. I)		V
Graumammer (<i>Emberiza calandra</i>)	x	-	V	V
2. Bestand und Empfindlichkeit				
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)				
<ul style="list-style-type: none"> • bewohnen halboffene und offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand und Wald-ränder bzw. frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung • Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation (Hecke, Alleen, Feldgehölzen etc.). • Sukzessions- und Ruderalfluren, Brachflächen • Freibrüter und Bodenbrüter 				
Verbreitung				
Verbreitung in Deutschland Allgemeine Verbreitung. Mittelhäufig – häufig (GRÜNEBERG et al. 2015).		Verbreitung in Sachsen-Anhalt Mittelhäufige bis häufige Verbreitung aller Arten.		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		
Die Nachweise der angegebenen Vogelarten aus der Gilde der Gebüschbrüter konzentrieren sich überwiegend auf den westlichen bis nördlichen Randbereich. Hier befinden sich lineare Gehölzstrukturen. Folgende Anzahl der nachgewiesenen Brutpaare bzw. Reviere konnten im Untersuchungs-jahr 2021 festgestellt werden: Neuntöter (2 BP) und Graumammer (1 BP).				
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG				

Formblatt Vögel	Gebüschbrüter
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	
nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Vermeidungsmaßnahme V1) keine Gelege, Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Bebauung ist in Nachbarschaft zu den verbleibenden Grünlandflächen bzw. Gehölzstrukturen des Gebietes vorgesehen. Bei Verwendung großer Fensterscheiben (>8 m²) in Bauwerken kommt es regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen. Eine Verstärkung dieser Wirkung infolge von Beleuchtung der Gebäude bei schlechten Lichtverhältnissen ist allerdings nicht zu erwarten, da die Beleuchtung einerseits keine starke zusätzliche starke Lichtquelle darstellt, welche über die bereits jetzt vorhandene deutliche Lichtemission der umgebenden Gebäude- und Straßenbeleuchtung sowie der Flughafenbeleuchtung hinausgeht und andererseits bei Beleuchtung das Innere der Gebäude für die Vögel besser wahrnehmbar wird und zugleich Glasspiegelungen unterdrückt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen V2 – V5 sind insgesamt geeignet, eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Vogelanflüge an Glasscheiben zu verhindern. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V5 ist eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	
nur Tiere	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die betreffenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch in Park- und Gartenanlagen der Siedlungen. Erhebliche Störungen sind durch die geplante gewerbliche Bebauung deshalb ausgeschlossen. Sie brüten teilweise in unmittelbarer Nähe zu Gebäuden und Fahrwegen. Auf Grund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i>	

Formblatt Vögel	Turmfalke
2. Bestand und Empfindlichkeit	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)	
<i>Der Turmfalke benötigt Freiflächen zum Nahrungserwerb und Gehölzbestände, daneben auch Gebäude zur Anlage der Niststätten. Als Brutplatz werden neben Nischen an Gebäuden auch verlassene Krähen- oder Greifvogelnester genutzt. In Sachsen-Anhalt kommt die Art nahezu flächendeckend vor. Verbreitungslücken ergeben sich vor allem in Bereichen ausgedehnter geschlossener Kiefernwaldkomplexe.</i>	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. mittelhäufig (GRÜNEBERG et al. 2015).</i>	Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>mittelhäufige Verbreitung der Art (SCHÖNBRODT & SCHULZE 2017).</i>
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich
<i>Der Turmfalke konnte mit 1 BP im Nordwesten im Grenzbereich des UG festgestellt werden. Ein verlassenes Krähenest (Kiefer) am Anfang einer Baumhecke wurde als Brutplatz genutzt (vgl. Abbildung 10 und Abbildung 11).</i>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Der Brutplatz des Turmfalken befindet sich knapp außerhalb des Wirkraumes. Demnach kommt es baubedingt nicht zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art und demnach auch nicht zur Tötung von Individuen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Als gebäudebewohnende Art und regelmäßiger Nahrungsgast im urbanen Raum ist der Turmfalke an das Vorhandensein von Gebäuden angepasst, so dass betriebsbedingte Risiken durch die geplanten Gebäude, welche eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisiko darstellen durch die Gebäudekörper selbst nicht zu erwarten sind.</i> <i>Die Bebauung ist in Nachbarschaft zu den verbleibenden Grünlandflächen bzw. Gehölzstrukturen des Gebietes vorgesehen. Bei Verwendung großer Fensterscheiben (>8 m²) in Bauwerken kommt es regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen.</i> <i>Eine Verstärkung dieser Wirkung infolge von Beleuchtung der Gebäude bei schlechten Lichtverhältnissen ist allerdings nicht zu erwarten, da die Beleuchtung einerseits keine starke zusätzliche starke Lichtquelle darstellt, welche über die bereits jetzt vorhandene deutliche Lichtemission der umgebenden Gebäude- und Straßenbeleuchtung sowie des Flughafenlichts hinausgeht und andererseits bei Beleuchtung das Innere der Gebäude für die Vögel</i>	

Formblatt Vögel	Turmfalke
<p>besser wahrnehmbar wird und zugleich Glasspiegelungen unterdrückt werden. Die Vermeidungsmaßnahmen V2 – V5 sind insgesamt geeignet, eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos durch Vogelanflüge an Glasscheiben zu verhindern. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen V2 bis V5 ist eine Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ausgeschlossen.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Die Art besitzt eine geringe Empfindlichkeit gegenüber Störeinflüssen und brütet bereits jetzt in unmittelbarer Nähe einer vorhandenen Straße und bebauter Gewerbefläche. Erhebliche Störungen sind durch die geplante Bebauung deshalb ausgeschlossen.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): Eine direkte Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegt nicht vor. Der besetzte Turmfalkenhorst in einer Baumhecke befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht geplant. Das gleiche gilt auch für die im Gebiet brütenden Kolkraben und Rabenkrähen. Ihr Brutplatz befindet sich auf einem E-Masten innerhalb des UG. Die Masten bleiben erhalten, sodass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein werden.</p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

* Rabenkrähe, Kolkrabe

8.2 Zauneidechse

Formblatt Artenschutz		Zauneidechse
Projektbezeichnung Bebauungsplan Nr. 3/18 „Airportpark 2“; Gemeinde Schkopau OT Ermlitz	Vorhabenträger VGP Park Leipzig Flughafen S. a` r. l.	Betroffene Art <i>siehe Gefährdungs-/ Schutzstatus</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Schutzstatus <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. A der EGArtSchVO <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anh. IV FFH-RL <input type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 3 BArtSchV <input checked="" type="checkbox"/> besonders geschützt <input type="checkbox"/> Art nach Anh. B der EGArtSchVO <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart <input checked="" type="checkbox"/> Art nach Anl. 1 Sp. 2 BArtSchV		
Das Formblatt ist nur für Arten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten auszufüllen.		
Gefährdungsstatus <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland 3 <input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Sachsen-Anhalt 3	Einstufung des Erhaltungszustandes <input type="checkbox"/> FV günstig / hervorragend <input checked="" type="checkbox"/> U1 ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> U2 ungünstig – schlecht	
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen <i>Die Zauneidechse gilt als primär Waldsteppen bewohnende Art. In Folge der nacheiszeitlichen Wiederbewaldung wurde sie zurückgedrängt. Erst im Mittelalter und der frühen Neuzeit konnte die Art aufgrund von Waldrodungen und extensiver Landwirtschaft ihr Verbreitungsgebiet ausdehnen. Heute ist sie häufig nur auf anthropogen veränderten Flächen zu finden (MEYER & SY 2004). Gerade Magerbiotope wie u. a. trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Steinbrüche und ähnliche Lebensräume werden hier besiedelt. Wärmebegünstigte Südböschungen werden bevorzugt aufgesucht. In Deutschland ist diese Art überwiegend als Kulturfolger anzusehen, der häufig Sekundärhabitats beansprucht. Als wichtige Ausbreitungsachsen und Lebensräume werden vermehrt Vegetationssäume und Böschungen von Straßen und Gleisanlagen genutzt. Das Vorhandensein von gut besonnten und vegetationsarmen Flächen ist entscheidend für die Art. In diesen grabfähigen Böden werden die Eier abgelegt.</i> <i>Generell gilt die Zauneidechse gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen als unempfindlich.</i> <i>Revierrößen in Optimallebensräumen der Weibchen liegen bei 110 m², die der Männchen bei 120 m². Zumeist sind diese Voraussetzungen in der heutigen Landschaft nicht mehr gegeben, so dass die Tiere zur Befriedigung ihrer Habitatbedürfnisse größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den dauerhaften Erhalt einer Population wird unter optimalen Bedingungen 1 ha angegeben.</i>		
Verbreitung <i>Verbreitung in Deutschland (GROSSE & SEYRING 2015): Die Art ist in ganz Deutschland verbreitet, wobei die höchsten Nachweisfrequenzen im Ost- und Südwestdeutschland zu finden sind.</i>		
<i>Verbreitung in Sachsen-Anhalt (GROSSE & SEYRING 2015): Die Zauneidechse ist in Sachsen-Anhalt die häufigste Reptilienart und ist landesweit nahezu flächig verbreitet. Individuenreiche Vorkommen lassen sich in Rekultivierungsflächen von Tagebauhalden finden.</i>		
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen <input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich		



Formblatt Artenschutz	Zauneidechse
<p><i>Die Art konnte durch wenige Individuen im Zuge der Hamstererfassung nachgewiesen werden. Die Nachweise konzentriert sich vollständig entlang des Geltungsbereiches des B-Planes im Bereich von Straßensäumen und linearen Gehölzstrukturen im Norden, Westen und Süden. Dabei werden überwiegend ruderale Gras- und Staudenfluren als Lebensraum genutzt. Diese Bereiche sind von einer Bebauung ausgenommen.</i></p>	
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG	
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Generell handelt es sich bei den zu bebauenden Flächen um landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Sie sind somit als Lebensraum der Zauneidechse ungeeignet. Im Zuge der Bebauung werden die Flächen ebenso für die Art weiterhin als Lebensraum ungeeignet sein.</i> <i>Die randlichen Bereiche (Straßensäume, Hecken u.a.) sind von einer Bebauung ausgenommen. Hier wurde die Art nachgewiesen. Generell ergeben sich durch baubedingte Tätigkeiten ähnliche Wirkungen wie durch eine bisher landwirtschaftliche Nutzung. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko besteht baubedingt eher nicht.</i> <i>Anders kann sich die Situation entwickeln, wenn natürliche Baustoffe abgelagert werden oder über einen längeren Zeitraum keine Bautätigkeit stattfindet und sich Ruderalfluren entwickeln können. Dann könnten Zauneidechsen in den Baustellenbereich einwandern oder abgelagerte Baumaterialien (Steine, Sande) besiedeln. Um dies zu verhindern können im Rahmen des Risikomanagements Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen ergriffen werden (V6).</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Betriebsbedingte Risiken sind für die Art nicht zu prognostizieren, da sich Wirkungen des Vorhabens auf Zauneidechsen nicht ergeben. Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen und die damit verbundene Gefahr des Tötens durch Überfahren ist dem allgemeinen Lebensrisiko der Art zuzuordnen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG)	nur Tiere
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Die Tiere kommen nicht im eigentlichen Geltungsbereich des B-Planes vor, sodass bau- und betriebsbedingte Stö-</i></p>	

Formblatt Artenschutz	Zauneidechse
<p>rungen ausgeschlossen werden können. Sie werden zukünftig weiterhin eher am Rande des Geländes im Bereich vorhandener Straßensäume und lockeren Gehölzstrukturen sowie an stilgelegten, bereits wieder bewachsenen Bereichen siedeln. Die vorhandenen Zauneidechsen sind hier an die permanenten Einflüsse wie Lärmbelästigung und Bodenerschütterung gewöhnt, sodass keine signifikant erhöhten Störungstatbestände erfolgen werden.</p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	
<p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p>	
<p><i>Durch den Bau von Straßen und Errichtung von Gebäuden auf derzeitigen Ackerstandorten werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sein. Die Tiere siedeln auf ungenutzten Randflächen des umgebenden Geländes. Die Anbindung des Gewerbeparks zum Straßennetz erfolgt über eine vorhandene landwirtschaftliche Zuwegung aus Richtung Nordwesten (laut Entwurf des B-Planes vom 25.10.2021), welche ebenfalls weitestgehend offengehalten wird und deshalb nicht als Lebensraum der Zauneidechse fungiert. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt deshalb gewahrt.</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>d) Abschließende Bewertung</p>	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

9. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

9.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG wurden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgesehen:

V 1 – Berücksichtigung der Brutzeiten der Vögel

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen soll der Abtrag des Oberbodens und ggf. Fällung von Bäumen und Gebüsch außerhalb der Brutzeit erfolgen (Bauzeit nicht vom 01.03. bis 30.09.). Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen zur Baufeldfreimachung sind ausschließlich im Zeitraum 01.09. eines Jahres bis 28.02. des Folgejahres zulässig. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne größere Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit fortgeführt werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

V2 – Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen

Die Verbindung in die umgebende freie Landschaft besteht vor allem in Richtung von Gehölzen. Große durchgängige Glasflächen mit $> 8 \text{ m}^2$ sollten in solche Richtungen vermieden werden. An den Eckbereichen von Gebäuden sind Verglasungen zu vermeiden (zumindest um die Ecken umgreifende Glasscheiben).

Sollten durchgängige Glasflächen mit $> 8 \text{ m}^2$ geplant werden, sind folgende weitere Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen:

V3 – Verwendung von reflexionsarmem Glas

Spiegelnde Gläser sollten vermieden werden. So ergeben sich erhöhte Kollisionsgefahren, wenn sich der Himmel großflächig in einer Front spiegelt oder sich in der näheren Umgebung der spiegelnden Scheibe Bäume und Büsche befinden, weil den Vögeln hier ein Lebensraum vorgetäuscht wird.

V4 – Markierung der gesamten Glasflächen

Transparente Scheiben sollen großflächig für Vögel sichtbar gemacht werden, um Kollisionen effektiv zu verhindern. Als Siebdruck oder per Folie auf die Scheibe aufgebracht, gibt es eine Vielzahl von Markierungen, die einen recht zuverlässigen Schutz bieten. Die Wirksamkeit von Markierungen ist vom Deckungsgrad, vom Kontrast und von ihrer Reflexion abhängig. Punktartige Markierungen sollten einen Deckungsgrad von mind. 25 % aufweisen. Ideal ist, wenn die Punkte – insbesondere bei lockerer Bedruckung – nicht zu fein sind (\emptyset mind. 5 mm) und wenn sich gegenüber dem Hintergrund eine gute Kontrastwirkung ergibt. So schnitten im TEST (Lind-einer et al. 2010) Linien in oranger Farbe besser ab als solche in blauen, grünen oder gelben Farbtönen. Bei der Verwendung von linearen Strukturen gilt: Vertikale sind besser als horizontale; die minimale Bedeckung sollte 15 % betragen. Zudem sollten Markierungen immer außen-



seitig angebracht werden, da so ihre Sichtbarkeit nicht durch mögliche Spiegelungen verringert wird. Technisch gibt es verschiedene Möglichkeiten, Gläser wirkungsvoll zu gestalten. Siebdruck sollte schon bei der Produktion im Werk angebracht werden. Die Abbildungen 5 und 6 stellen Beispiele vollflächiger Markierungen dar.



Abbildung 4: Siebdruck auf Glasfläche (Quelle: LINDEINER et al. 2010)
2 cm breite unterbrochene Streifen in 10 cm Abstand – wurde beidseitig aufgebracht und teilweise auf der Rückseite etwas verbreitert, was bei der Annäherung den 3D-Effekt verstärkt



Abbildung 5: Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde (HNE) mit flächig bedruckten Fenstern und Fassadenteilen (Quelle: Lindeiner et al. 2010)

Auch die Umweltschutzgesellschaft Wien empfiehlt als beste Lösung zur Senkung des Kollisionsrisikos die vollflächige Markierung von Glasflächen (WUA 2021). In der Abb. 7 wird eine weitere Gestaltungsmöglichkeit dargestellt. Hierzu präzisiert die WUA (2021): Markierung der Glasflächen mit chrommetallischen vertikalen Streifen; Streifenbreite 5 mm; Abstand zwischen den Streifen 9,5 cm; Abstand von Streifenmitte zu Streifenmitte 10,0 cm.



Abbildung 6: Mit Streifenmuster markierte Glasflächen (aus WUA 2021)

V5 – Keine Pflanzung höherer Gehölze vor spiegelnden Glasflächen

Sollten spiegelnde Gläser aus bauplanungstechnischen Erfordernissen unvermeidbar sein, muss auf die Pflanzung höherer Gehölze bei der Außengestaltung vor solchen Glasflächen verzichtet werden.

V6 – Risikomanagement Zauneidechse

Erfolgen während der Bauphase Ablagerungen von mineralischen Baumaterialien oder unterbleibt für länger als 2 Wochen die Bautätigkeit sind zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen Maßnahmen zu ergreifen. Die konkrete Festlegung von Maßnahmen soll im Rahmen einer ÖBÜ erfolgen. Folgende Maßnahmen sind geeignet:

- Einhaltung eines ausreichend großen Abstandes von Randstrukturen (mind. 10 m) bei Lagerung von Baumaterialien
- Bodenbearbeitung (Offenhaltung) der Randbereiche zu besiedelten Strukturen
- Errichtung einer Reptilienleiteinrichtung (Höhe 60 cm, Einbau 20 cm zur Verhinderung eines Unterwanderns oder Überkletterns).

9.2 Maßnahmen zur Förderung der Artbestände

CEF1 - Einrichten von Feldlerchenfenstern

Zur Vermeidung des Habitatverlustes von Offenland für die Feldlerche und Schafstelze sind in der räumlichen Nähe des geplanten Gewerbeparks **fünf** „Lerchenfenster“ auf Ackerflächen einzurichten. Für die Errichtung der Lerchenfenster wurden Flächen in der Elster-Aue gesichert. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich ca. 3,5 km in südwestlicher Richtung von der Vorhabenfläche entfernt. Die CEF1-Maßnahme soll in der Gemarkung Ermlitz, Flur 7, Flst. 92/3 (1,12 ha) und Flst. 85/2 (1,67 ha) umgesetzt werden.

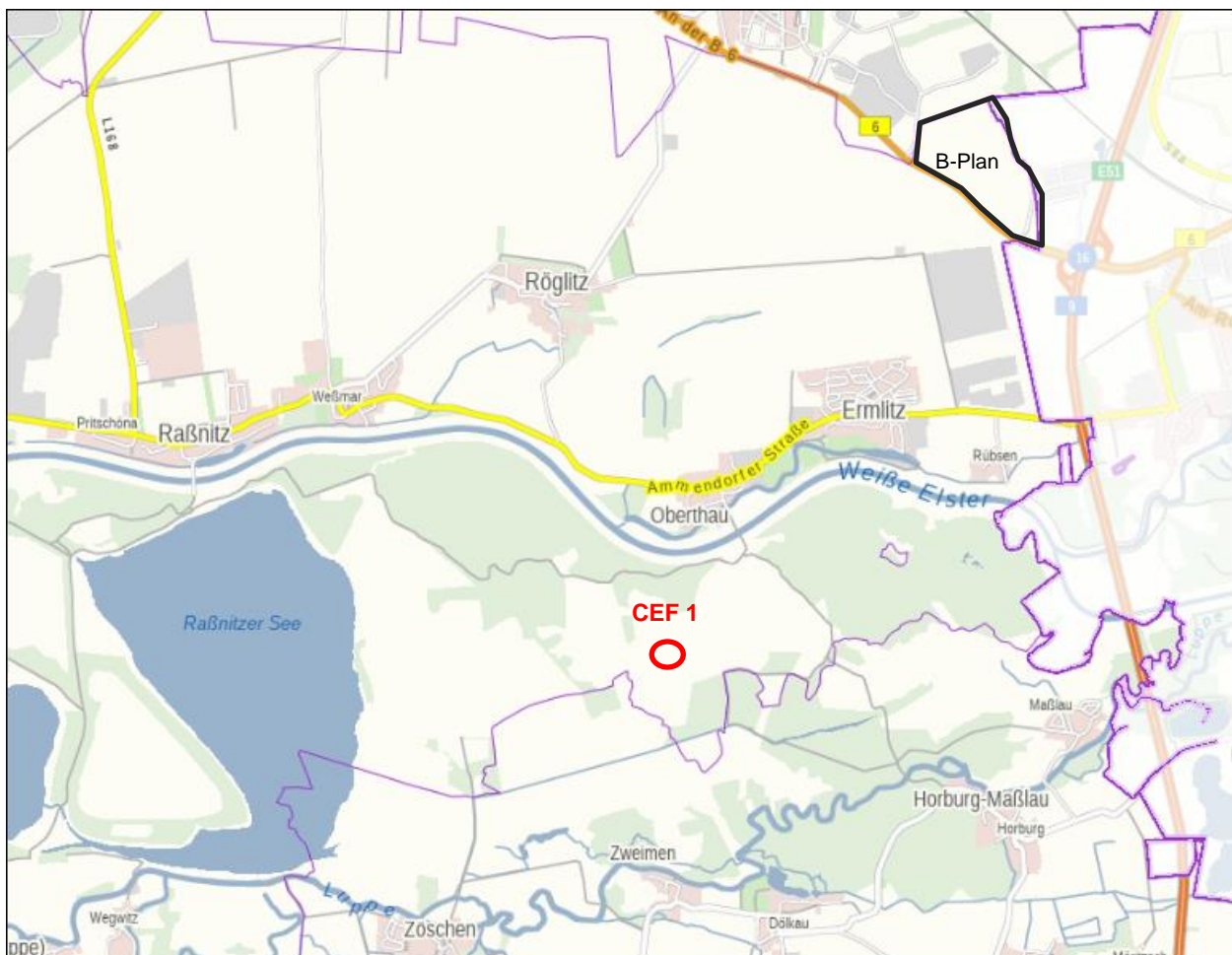


Abbildung 7: Lage der CEF-Maßnahme Lerchenfenster zum B-Plangebiet

Die Anlage ist wie folgt durchzuführen:

- Sämaschine für einige Meter anheben,
- 3 Lerchenfenster auf 1 ha,
- jeweils mind. 20 m² Größe,
- Abstand 25 m zum Feldrand und 50 m von Gehölzen,
- Lage zwischen den Fahrgassen einhalten,
- weitere Bewirtschaftung der Ackerfläche.

Es ist eine dauerhafte Sicherung der Maßnahme erforderlich. Mittels eines Monitorings ist die Wirksamkeit der Maßnahme zu prüfen.



Abbildung 8: Beispiel für ein Lerchenfenster

Quelle:

https://mlu.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/MLU/Master-Bibliothek/Landwirtschaft_und_Umwelt/N/Naturschutzkonferenz/Naturschutzkonferenz_2010/Naturschutzkonferenz_2010_-_Joerg_Claus_Lerchenfenster.pdf

10. Zusammenfassung

Bei Berücksichtigung und Umsetzung der genannten Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der CEF-Maßnahme sind Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen.

11. Literatur

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Stand Oktober 2017): Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring, Teil I: Arten nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie (mit Ausnahme der maritimen Säugetiere).
- BNATSCHG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154).
- BOSCH & PARTNER GMBH (2018): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) Stand 04/2018. – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg.). – 70 S.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU- UND WOHNUNGSWESEN (2000): Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAMs) – Ausgabe 2000, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau. – 23 S.
- DORNBUSCH, G.; FISCHER, S.; GEORGE, K.; NICOLAI, B. & A. PSCHORN (2007): Bestände der Brutvögel Sachsen-Anhalts - Stand 2005. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt Sonderheft 2/2007: 121-125.
- DORNBUSCH, G.; GEDEON, K.; GEORGE, K.; GNIELKA, R. & B. NICOLAI (2004): Rote Liste der Vögel (Aves) des Landes Sachsen-Anhalt. 2. Fassung, Stand: Februar 2004. Ber. Landesamt Umweltsch. Sachsen-Anhalt **39**: 138-143.
- ELLE, O.; FOCKE, W.; SCHNEIDER, C.; BLANKENBURG, J.; ANDERS, C.; HACH, Ch. & T. LEBOWSKI (2013): Vogelschlagrisiko an spiegelnden oder transparenten Glasscheiben in der Stadt: Unterschätzt, überschätzt oder unkalkulierbar? – Berichte zum Vogelschutz, 49/50, S. 135 – 148
- FROELICH & SPORBECK GmbH & Co. KG (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. - Gutachten im Auftrag des Landesbetriebs Straßenwesen, Fachbereich 23 – Umweltschutz und Landschaftspflege, Hoppegarten.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE A., SUDFELD C., EIKHORST W., FISCHER S., FLADE M., FRICK S., GEIERSBERGER I., KOOP B., KRAMER M., KRÜGER T., ROTH N., RYSLAVY T., STÜBING S., SUDMANN S.R., STEFFENS R., VÖKLER F., WITT K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten; Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster
- GROSSE, W.-R.; SEYRING, M. (2015): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS, 1758). – In: GROSSE, W.-R.; SIMON, B.; SEYRING, M.; BUSCHENDORF, J.; REUSCH, J.; SCHILDHAUER, F.; WESTERMANN, A.; ZUPPKE, U. (2015): Die Lurche und Reptilien (Amphibia et Reptilia) des Landes Sachsen-Anhalt. – In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. – Halle (Saale) 4. – 640 S.

- HOFMANN, T. (2004): *Cricetus cricetus* – Feldhamster. - In: Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie im Land Sachsen-Anhalt. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Sonderheft, S. 62-64.
- LAG-VSW (= LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN) (2014): Abstandsempfehlungen für Windkraftanlagen zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz; Band 51: 15-42
- LAU (= LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT) (2021): Übergabe von faunistischen Fundpunkten zu Tierarten nach Anhang IV und V der FFH-Richtlinie, inkl. Vogelarten, Stand: 04.08.2021.
- LBB (= LANDESBETRIEB BAU SACHSEN-ANHALT) (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt: I) Grundaufbaudatei einschließlich Maßnahmenblättern, II) Artenschutzliste ASB (Arbeitshilfe) (Stand: Oktober 2008).
- RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle (2006, Fortschreibung 2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten. – Auftraggeber: Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt
- SCHNEEWEISS, N.; BLANKE, I.; KLUGE, E.; HASTEDT, U. & BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1).
- SCHÖNBRODT, MARK & SCHULZE, MARTIN (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt –3.Fassung, Stand November 2017, Vorabdruck (in: APUS Band 22, Sonderheft 2017; Hrsg.:Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.)
- SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt- -Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten- Stand Juni 2018 (Fortschreibung der Liste der Einzelartbetrachtung der Avifauna), Basierend auf Artenschutzliste Sachsen-Anhalt 2008. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.
- SELUGA, K. (1998): Vorkommen und Bestandssituation des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt – Historischer Abriss, Situation und Schlussfolgerungen für den Artenschutz. – In: Natursch. und Landschaftspfl. in Brandenburg 1, S. 21-25.
- SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, S.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Ber. Vogelschutz **44**: 23-81.
- ÖKOTOP GBR (2010): Monitoring des Feldhamsters im Land Sachsen-Anhalt zur Erfüllung der FFH-Berichtspflichten. – Monitoringdurchgang 2010. www.tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.de/.
- VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vo-

gelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

VON LINDEINER, A., M. NIPKOW & A. SCHNEIDER (2010): GLASFLÄCHEN UND VOGELSCHUTZ – PRAKTISCHE HINWEISE ZUM VOGELFREUNDLICHEN BAUEN MIT GLAS SOWIE MÖGLICHKEITEN FÜR NACHTRÄGLICHE SCHUTZMAßNAHMEN. LANDESBUND FÜR VOGELSCHUTZ IN BAYERN E. V. UND NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND E. V., HILPOLTSTEIN UND BERLIN

WUA, Wiener Umweltschutzgesellschaft (2021): www.wua-wien.at/naturschutz-und-stadtoekologie/vogelanprall-an-glasflaechen (Zugriff 27.08.2021)



12. Fotodokumentation



Abbildung 9: Ansicht einer ungenutzten Gras- und Staudenflur im westlichen Grenzverlauf des Geltungsbereiches des B-Plans mit potenziellem Vorkommen der Zauneidechse



Abbildung 10: Ansicht einer Baumhecke im nördlichen Verlauf des Untersuchungsgebietes



Abbildung 11: Brutplatz des Turmfalken in einem verlassenen Krähenest im Nordwesten des UG



Abbildung 12: Hamstererfassung auf Rapsacker im Westen des UG (PF 3)



Abbildung 13: Senkrecht verlaufende ältere Rammkernsondierung (Bodenanalyse) auf Rapsacker, mit einem Durchmesser von ca. 4 cm



Abbildung 14: Ansicht einer Hamsterprobefläche (PF 1) auf abgeerntetem Getreideacker (Gerste)